

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 8 / 2019 ö
--------------------------------------	-----------------------

Federführendes Amt: GVV Geschäftsstelle	zur Kenntnisnahme in der Verbandsversammlung am 11.12.2019
Vorgang:	Erforderliche Protokollauszüge Verbandsvorsitzender, Verbandsgemeinden, Geschäftsstelle

Betreff:

Steingärten / Steinwüsten – Festsetzung in Bebauungsplänen

Beschlussvorschlag:

Der Festsetzungsvorschlag wird zu Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vergabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Geschäftsstelle:	Sichtvermerk
25.09.2019 	
Datum / Unterschrift	Verbandsvorsitzender

Begründung:

Steingärten und mancherorts auch Steinwüsten sind derzeit eine beliebte Form der Gartengestaltung. Diese Gartengestaltung kann, je nach Ausführung, Auswirkungen auf das Kleinklima, den Niederschlagsabfluss und die Artenvielfalt in Gärten haben. Grundsätzlich gilt entsprechend der Landesbauordnung, dass nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen, sofern diese nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Grünflächen sind dabei als ziergärtnerisch angelegte Grundstücksflächen oder auch bloße Rasenflächen zu verstehen. Ohne eine konkrete Definition sind daher auch Steingärten, sofern sie ziergärtnerisch angelegt sind, als Grünflächen zu sehen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 24.07.2019 aufgrund des großen öffentlichen Interesses und vor dem Hintergrund der Erderwärmung und des Insektensterbens darum gebeten, einen Vorschlag zur Festsetzung von Steingärten in Bebauungsplänen zu machen. Der GVV Winnenden schlägt den Mitgliedsgemeinden folgende Formulierung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

„Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Begrünung der privaten Baugrundstücke

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen). Kies, Schotter und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind bei einem Anteil von mehr als einem Viertel der unbebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke, die gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind, keine gärtnerische Gestaltung im Sinne dieses Pflanzgebotes.“

Die Verwendung dieses Festsetzungsvorschlages steht den Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit offen.

Die Volkshochschule Winnenden Leutenbach Schwaikheim plant einer Vortragsreihe zur Nachhaltigkeit. Dabei ist auch ein Vortrag zum Thema „Steingärten – Steinwüsten“ geplant.